



per E-Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Berlin, 13. Juli 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-1298/2017
Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 30. Oktober 2017
2. Bescheid vom 12. Dezember 2017
3. Ihre E-Mail vom 16. Mai 2020
4. Schreiben vom 25. Mai 2020
5. Ihre E-Mail vom 6. Juni 2020

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Oberamtsrat [REDACTED]
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter [REDACTED]

mit E-Mail vom 16. Mai 2020 baten Sie um Information zu Ihrem Antrag vom 30. Oktober 2017.

Wie mitgeteilt, wurde das hiesige Verwaltungsverfahren zu Ihrem Antrag vom 30. Oktober 2017 mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zu dem an Sie gerichteten Bescheid vom 12. Dezember 2017 abgeschlossen. Sofern Sie die Übersendung einer Kopie des Bescheides wünschten, bat ich um Mitteilung bis zum 7. Juni 2020, ob die seinerzeitig angegebene postalische Adresse zum Versand noch aktuell ist.

Mit Ihrer E-Mail vom 6. Juni 2020 bitten Sie um Übersendung per E-Mail an die von FragenStaat generierte Mailadresse.

Zu Ihrem besseren Verständnis möchte ich Ihnen das Verfahren für die Bearbeitung von IFG-Anträgen kurz darstellen.

Für die Bearbeitung jedes IFG-Antrages gelten neben den Bestimmungen im IFG die verfahrensrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Entscheidung über einen IFG-Antrag erfolgt mittels Verwaltungsakt. Nach § 43 Abs. 1 i. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 § VwVfG wird ein stattgebender oder wie hier ablehnender Verwaltungsakt wirksam, wenn er demjenigen gegenüber bekannt gegeben, für den er bestimmt ist. Daher wurde der Bescheid vom 12. Dezember 2017 auf den Postweg an die von Ihnen angegebene postalische Adresse gegeben.



Die Bekanntgabe an Sie persönlich ist bei einer Übermittlung an eine E-Mail-Adresse über fragdenstaat.de nicht sichergestellt. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist für die Behörde nicht erkennbar. Wenn bei „fragdenstaat.de“ eine Antwort einer Behörde eingeht, werden Sie darüber zwar automatisch durch „fragdenstaat.de“ per E-Mail benachrichtigt. Dieser Zeitpunkt ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach dem § 41 i. V. m. § 3 a VwVfG, denn Sie entscheiden, ob und wann Sie auf die bei dieser Plattform bereitgestellte Antwort zugreifen.

Sofern Sie ob des dargestellten Hintergrundes die erneute postalische Übermittlung des an Sie gerichteten Bescheides wünschen, darf ich Sie daher nochmal um die Bestätigung Ihrer seinerzeitigen oder Übermittlung Ihrer aktuellen postalischen Anschrift bitten. Als Termin dafür notiere ich mir den 27. Juli 2020 und werde anderenfalls das hiesige Verwaltungsverfahren erneut einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

